



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn

[REDACTED]
Zeiss-Str. 7b
50126 Bergheim
- Per e-mail -

.11.2020
Seite 1 of 8

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
II-2-2220.

Dr. Eisele
Telefon: +49 (0)211 4566-792
Telefax: +49 (0)211 4566-456
jons.eisele@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Ausbringung importierter Gülle

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, Umweltinformati-
onsgesetz NRW, Verbraucherinformationsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer Mail vom 11. November 2020 haben Sie sich an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gewandt und um Informationen zur Überwachung des Düngerechts, speziell im Zusammenhang mit Wirtschaftsdüngerimporten aus den Niederlanden, gebeten. Hintergrund war ein Bericht an den Landtag NRW zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu Gülleimporten (KA 4519, LT-Drucksachen 17/11412 und 17/11610).

Sie bitten auf Grundlage einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NW bzw. des Umweltinformationsgesetzes NW um Informationen.

Gerne beantworte ich die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

1.) "Nach der Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung NRW (WDüngNachwV) müssen alle Abgeber in Nordrhein-Westfalen die nach WDüngV aufzuzeichnenden Daten jährlich an den Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde online in eine Datenbank melden."

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Besteht für den interessierten Bürger die Möglichkeit, die oben genannte Datenbank transparent zu nutzen und alle dort hinterlegten Informationen einsehen zu können ?

Antwort zu Frage 1:

Nein, die Wirtschaftsdünger-Nachweisdatenbank ist nicht öffentlich zugänglich. Sie dient zur Umsetzung der Meldeverpflichtungen nach der Wirtschaftsdünger-Verbringensverordnung des Bundes und der Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung NW. Eingaben sind nur über individuelle Zugangsberechtigungen möglich, es können immer nur die für den eigenen Betrieb erfassten Daten eingesehen und bearbeitet werden. Zusammenfassende Auswertungen dieser Datenbank werden mit dem alle 3 Jahre erscheinenden Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer veröffentlicht (www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/naehrstoffbericht/index.htm). Der nächste Bericht erscheint voraussichtlich im Januar 2021.

2.) "Zur Kontrolle grenzüberschreitender Gülletransporte aus den Niederlanden wurde dem Landtag mehrfach berichtet, zuletzt am 3. Mai 2019 (Vorlage 17/1998)"

Der letzte Bericht an den Landtag NRW liegt bereits über 12 Monate zurück. Was für inhaltliche Veränderungen gibt es seitdem ?

Antwort zu Frage 2:

Zuletzt wurde zum aktuellen Sachstand am 20.7.2020 dem Petitionsausschuss des Landtags berichtet. Auszüge aus diesem Bericht füge ich als Anlage bei.

3.) "Sowohl die Düngebedarfsermittlung als auch die Düngung sind schlaggenau aufzuzeichnen. Eine Düngung darf demnach nicht erfolgen, wenn vorher kein Düngebedarf festgestellt wird."

Wer kontrolliert wie, ob eine Düngebedarfsermittlung stattgefunden hat?

Antwort zu Frage 3:

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Es finden sowohl risikoorientierte systematische als auch anlassbezogene Kontrollen statt. In den letzten



3 Jahren wurden jeweils etwa 2.600 Betriebe jährlich auf die Einhaltung der Düngeverordnung kontrolliert. Dazu gehören immer auch Kontrollen der verpflichtend aufzuzeichnenden Düngebedarfsermittlung. Darüber hinaus finden Kontrollen im Rahmen der sogenannten „Cross Compliance“ statt. Hierbei werden Betriebe, die Direktzahlungen der EU erhalten, auf die Einhaltung des Fachrechts kontrolliert. Bestandteil der Prüfung ist die Vorlage der nach Düngeverordnung zu erstellenden Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung). Bei Verstößen kann es neben Bußgeldern hierbei auch zu einer Kürzung der Direktzahlungen kommen.

4.) "... es bedarf keiner wasserrechtlichen Überprüfung vor der Ausbringung von Gülle. In nitratbelasteten oder durch Phosphateutrophierung betroffenen Gebieten gelten allerdings zusätzliche Anforderungen an die Düngung."

In welcher Form haben sich die Belastungen generell verändert ?
Wie sehen die zusätzlichen Anforderungen im Detail aus ?

Antwort zu Frage 4:

Die zusätzlichen Anforderungen gelten bisher in als nitratbelastet ausgewiesenen Gebieten nach der geltenden Landesdüngeverordnung NW. Bis zum 1.1.2021 müssen alle Länder diese Gebiete und zusätzlich (Teil)einzugsgebiete von Oberflächengewässern mit nachgewiesener Phosphatbelastung aus der Landwirtschaft nach einer einheitlichen Methodik, die am 4.11.2020 im Bundesanzeiger als „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete“ veröffentlicht wurde, neu ausweisen. Die Gebietsausweisung können Sie unter www.elwasweb.nrw.de einsehen.

Die Nitratbelastung des Grundwassers wird im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie überwacht und regelmäßig neu bewertet. Der Anteil der nitratbelasteten sogenannten "roten" Grundwasserkörper ist in Bezug auf die Fläche Nordrhein-Westfalens von knapp 42 Prozent im Monitoringzyklus der Jahre 2007-2012 auf aktuell knapp 26 Prozent im aktuellen dritten Monitoringzyklus der Jahre 2013-2018 zurückgegangen.

In den jeweils als nitratbelastet ausgewiesenen Gebieten gelten bundesweit folgende Anforderungen:



- Reduzierung der Düngung auf 20 Prozent des Düngebedarfs im Durchschnitt der im belasteten Gebiet liegenden Flächen,
- Einhaltung einer schlagbezogenen Obergrenze für die Aufbringung von organischen Düngern in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar,
- Erweiterung der Sperrfristen für die Düngung auf Grünland (1. Oktober bis 31. Januar),
- Erweiterung der Sperrfrist für das Aufbringen von Festmist und Kompost (1. November bis 31. Januar),
- Verbot der Düngung von Wintergerste, Zwischenfrüchten und Winterraps im Herbst,
- Beschränkung der Aufbringungsmenge auf Grünland auf 60 kg Stickstoff je Hektar ab dem 1. September,
- verpflichtender Zwischenfruchtanbau im Herbst als Voraussetzung für die Düngung der folgenden Sommerkultur.

Dazu kommen mindestens zwei zusätzliche, durch die jeweiligen Länder festzulegenden Maßnahmen. In NRW gilt die Verpflichtung zur Analyse der eigenen Wirtschaftsdünger (Nährstoffgehalte) und ab 1.1.2021 zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Düngung (alle 3 Jahre).

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Eisele



Anlage 1: Auszug aus Bericht an den Petitionsausschuss vom 20.7.2020:

Im Folgenden wird neben den konkreten Umsetzungsschritten zum Kontrollsystem der Wirtschaftsdüngertransporte auch über die aktuellen Änderungen im Düngerecht mit unmittelbarem Bezug zu diesen Transporten und der Verwendung der Wirtschaftsdünger berichtet.

1. Neue Entwicklungen im Düngerecht

Am 1.5.2020 ist nach langer Diskussion die neue bundesweit geltende Düngeverordnung in Kraft getreten. Sie setzt unter anderem das Urteil gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der EU-Nitratrichtlinie um. Damit gelten deutlich strengere Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln, insbesondere in Gebieten mit einer hohen Nitrataustragsgefährdung in das Grundwasser. Für importierte Wirtschaftsdünger sind vor allem die verlängerten Sperrzeiten, in denen keine Düngemittel aufgebracht werden dürfen und die Anforderungen an den Bodenzustand relevant. Die zulässige Menge an Wirtschaftsdünger wird in den gefährdeten Gebieten schlagbezogen auf maximal 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr begrenzt, es darf dort auch nur 80% des ermittelten Düngebedarfs gedüngt werden. Damit reduziert sich die Aufnahmekapazität für Wirtschaftsdünger in vielen Fällen deutlich.

Seit 2016 ist der Import von Gülle deutlich zurück gegangen (ca. 30%).

In Nordrhein-Westfalen wurden die nitrataustragsgefährdeten Gebiete mit der Änderung der Landesdüngeverordnung vom 31.3.2020 neu ausgewiesen.

2. Weiterentwicklung des Kontrollsystems für grenzüberschreitende Transporte – Aufbau einer Zentralen Meldedatenbank



Seitens der Niederlande und mehreren Bundesländern wurde 2018 der Aufbau einer zentralen Meldedatenbank (ZDB) initiiert. Mit Hilfe dieser Datenbank sollen die Nährstoffströme zwischen den Niederlanden und den Bundesländern nachvollziehbar erfasst werden.

Die beteiligten Behörden tauschen sich regelmäßig zu dieser Thematik aus. Zuletzt gab es ein überregionales Treffen unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Ministerien am 17.10.2019 in Oldenburg. Hieran haben Vertreter aus den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen teilgenommen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Themen wie aktuelle Erfahrungen mit der Verbringung von Wirtschaftsdüngern aus den Niederlanden nach Deutschland, der Stand des Aufbaus der zentralen Meldedatenbank oder aktuelle gesetzliche Änderungen im Düngerecht in Deutschland und den Niederlanden.

2019 haben zwischen den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vier gemeinsame Termine zur Entwicklung und Umsetzung der zentralen Meldedatenbank stattgefunden, zuletzt im Dezember 2019. Auf diesen Terminen wurde unter anderem

- ein EDV-Grobkonzept erarbeitet und abgestimmt und
- der Beschluss gefasst, dass sich weitere Bundesländer dem Memorandum of Understanding und der zentralen Meldedatenbank anschließen können.

Am 04.12.2019 erfolgte seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Beauftragung der Programmierung der zentralen Meldedatenbank. In 2019 wurden parallel zu den oben genannten Terminen



die ersten Pflichtenhefte zur Erstellung der ZDB erstellt. Diese sind in 3 Teilprojekte unterteilt.

- Teilprojekt 1: Programmierung der ZDB mit der Anbindung von anfangs zwei Bundesländern (Brandenburg, Niedersachsen). Der ursprüngliche Plan, NRW in die erste Phase mit einzubeziehen konnte nicht umgesetzt werden, da die Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung NRW angepasst werden soll und die zeitgleiche Einbindung der zentralen Meldedatenbank damit bei der Programmierung und beim Test deutlich komplexer werden würde.
- Teilprojekt 2: Anbindung des „Dossier NL“ an die ZDB.
- Teilprojekt 3: Erweiterung der zentralen Datenbank um eine eigene Programmoberfläche zur erweiterten Ansicht und Auswertung der Meldedaten.

Aktueller Zeitplan: Ursprünglich sollte das Teilprojekt 1 zum Ende des 1. Quartals 2020 als Testversion bereitgestellt werden. Danach sollte das Teilprojekt 2 beginnen. Aufgrund der Arbeiten zur Novellierung der Düngeverordnung und aufgrund von Corona verschoben sich diese Termine auf voraussichtlich Ende des 3. Quartals 2020.

Ziel ist, dass die zentrale Meldedatenbank als erste Testphase in wenigen Monaten zwischen Niedersachsen und Brandenburg aktiv genutzt werden kann und zu diesem Zeitpunkt der Adressaustausch zwischen dem Dossier der Niederlande und der zentralen Meldedatenbank funktioniert. Für die erste Jahreshälfte 2020 war ursprünglich ein Termin in Niedersachsen mit Vertretern der Bundesländer, die das Meldeprogramm nutzen, geplant. Auf Ebene der zuständigen Ministerien sollte die ZDB vorgestellt und erfragt werden, ob diese Interesse zur Anbindung an die ZDB haben. Auch dieser Termin musste aufgrund der aktuellen Situation auf nach den Sommerferien verschoben werden.



Bei der Einbindung des Dossiers der Niederlande an die zentrale Meldedatenbank wird als nächstes den zuständigen niederländischen Behörden der Entwurf einer XML-Schnittstellenstruktur für den Datenaustausch bereitgestellt.

Dies wird nach jetzigem Stand in wenigen Monaten der Fall sein bzw. sobald die zentrale Meldedatenbank einen entsprechenden Entwicklungsstand erreicht hat.

3. Änderung der Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist eine Anpassung der Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung vorgesehen, mit der sowohl die Änderungen im Düngerecht als auch die Kontrollerfahrungen aus den letzten Jahren umgesetzt werden sollen. Vor allem soll die bisher nur für den Abgeber geltende Meldeverpflichtung auf die Aufnehmer (Bestätigung der Aufnahme-menge) erweitert werden. Diese Anpassung soll vor einer Einbeziehung Nordrhein-Westfalens in die Bundesländer übergreifende Zentrale Meldedatenbank erfolgen. Wegen der aktuellen Änderungen im Düngerecht und der bis Ende 2020 notwendigen erneuten Anpassung der Landesdüngeverordnung konnten diese Anpassungen bisher noch nicht umgesetzt werden.